



Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Landfrauenverein Bucheggberg

§ 1

Frauen des Bezirks Bucheggberg aus jeder Berufsgattung bilden den Landfrauenverein Bucheggberg mit Sitz am Wohnort der Präsidentin. Der Verein ist Mitglied des Solothurnischen Landfrauenverbandes.

§ 2

Der Landfrauenverein Bucheggberg ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Landfrauen der Dörfer.

§ 3

Die Ziele des Landfrauenvereins sind :

- a) kulturelles, soziales und gesellschaftliches Wirken
- b) Förderung des hauswirtschaftlichen und bäuerlichen Bildungswesens
- c) Pflege und Erhalt der ländlichen und bäuerlichen Werte und Traditionen
- d) Zusammenarbeit mit anderen Frauen-, Landwirtschafts- und Berufsorganisationen
- e) Förderung des Kontakts zwischen Stadt und Land

II Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft kann von jeder Frau erworben werden, die sich zu den Zielen des Landfrauenvereins bekennt und den festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

Ebenso steht ihr das Recht zu, die vom Kantonalen Landfrauenverband gestellte Haushilfe in Anspruch zu nehmen, sofern eine solche zur Verfügung steht.

III Finanzielles

§ 5

Der Verein erhebt zur Deckung seiner finanziellen Bedürfnisse einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Der Jahresbeitrag setzt sich aus den Beiträgen an den Schweizerischen und Kantonalen Verband, die Kantonale Haushalthilfe sowie des Beitrags an den Bezirk zusammen. Den Dörfern ist freigestellt, zusätzlich einen Beitrag zu erheben.

§ 6

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

IV Vereinsorgane

§ 7

Die Vereinsorgane sind :

- a) die Hauptversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) der engere Vorstand
- e) die Rechnungsrevisorinnen

§ 8

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder auf Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

§ 9

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte :

- a) Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen auf die Dauer von 4 Jahren.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- e) Statutenrevision und Auflösung des Vereins

§ 10

Die Delegiertenversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Dörfern und dem Vorstand.

§ 11

Die Delegierten werden von den einzelnen Dörfern vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Es werden nur persönlich anwesende Landfrauen zu Delegierten gewählt. Die Zahl der Delegierten bestimmt das Dorf selbst.

§ 12

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Delegierten
- b) Kurswesen
- c) Vereinsgeschäfte

§ 13

Bei Abstimmungen in den Versammlungen und im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 14

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vize-Präsidentin, der Aktuarin und der Kassierin sowie 1 - 3 Beisitzerinnen.

§ 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der Vereinsgeschäfte
- b) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Hauptversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie der Delegiertenversammlung
- d) Unterbreiten von Wahlvorschlägen z.H. der Hauptversammlung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 16

Die Mitglieder des Vorstands erhalten ein Sitzungsgeld, welches auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Die Präsidentin, die Aktuarin und die Kassierin erhalten für ihre Arbeit ein Gehalt, welches ebenfalls von der Hauptversammlung genehmigt wird.

Die Höhe der Finanzkompetenz des Vorstandes, des Sitzungsgeldes und der Gehälter ist in einem Anhang an die Statuten festgehalten.

§17

Der engere Vorstand besteht aus Präsidentin, Vize-Präsidentin, Aktuarin und Kassierin.

Dieser Ausschuss erledigt kurzfristig anfallende Geschäfte.

§ 18

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungen und geben darüber dem Vorstand und der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

V Schlussbestimmungen

§ 19

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

§ 20

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Vereinsmitglieder die Auflösung beschliessen. Ein allfälliges Vermögen fällt einem andern, in der Versammlung zu bestimmenden Frauenwerk zu.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 2. März 2017 angepasst, gutgeheissen und angenommen.

Für den Landfrauenverein Bucheggberg

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Marlise Stuber - Bandi

Eveline Rätz - Cathrein

Anhang an die Statuten des Landfrauenvereins Bucheggberg

Finanzielle Regelungen:

Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von jährlich Fr. 5000.--.

Die Präsidentin, die Aktuarin und die Kassierin erhalten als Entgelt für ihre Arbeit ein Gehalt von jährlich Fr. 200.--.

Das Sitzungsgeld für die Vorstandsmitglieder beträgt pro Sitzung Fr. 20.--.

Die Hauptversammlung und die Delegiertenversammlung gelten auch als Sitzung.